

## Deutsches Institut für Vereine und Verbände e.V. (DIVV)

### Satzung

#### PRÄAMBEL

Verbände, Vereine und andere private Nonprofit-Organisationen (NPO) stehen im Zentrum vielseitiger Interessen: Mitglieder, Politik und Verwaltung, Öffentlichkeit und Medien sowie Spender und Sponsoren stellen die unterschiedlichsten Ansprüche. Diesen und dem wachsenden wirtschaftlichen Druck gerecht zu werden, macht das Management von Verbänden komplex und anspruchsvoll.

Bereits 1995 begann das Institut – zunächst als universitäre Forschungseinrichtung „Seminar für Vereins- und Verbandsmanagement (SVV) der Technischen Universität München – sich mit diesen vielschichtigen Fragestellungen des Verbandsmanagements auseinanderzusetzen. In seiner Rolle als Schnittstelle zwischen angewandter Forschung und Grundlagenforschung erfuhr das damalige SVV zunehmend Anerkennung als Verbandsexperte, dessen Know-how und Kompetenz verstärkt nachgefragt wurden. Um diesem erweiterten Aufgabenspektrum nachkommen zu können, wurde im Jahr 2006 als Spin-Off der TU-München das „Institut für Verbandsforschung und -beratung SVV eG“ als unabhängiger Träger des universitären Netzwerks gegründet.

Nach über 10 Jahren orientiert sich das Institut nun nochmals neu: Gemäß seinem Selbstverständnis als „Verein für Vereine und Verbände“. Um diesen Grundgedanken zu verdeutlichen wurde daher der bisherige Name entsprechend in „Deutsches Institut für Vereine und Verbände“ (DIVV) geändert und die Rechtsform des Vereins gewählt.

Zielsetzung des DIVV ist es, aktiv die Vereins- und Verbandswelt mitzugestalten und als fachlich renommierter Ansprechpartner in der Öffentlichkeit mitzuwirken. Hierfür setzt das DIVV konsequent auf die Weiterentwicklung und Verbreitung von fachspezifischem Wissen auch mittels eigener Forschung – insbesondere auf dem Gebiet des Verbandsmanagements sowie angrenzender Fragestellungen. Als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis, fördert und stärkt das DIVV den fachlichen Dialog zwischen Forschung und angewandtem Management. Hierzu zählt auch die Konzeption und das Angebot von Bildungsprogrammen sowie die Organisation von zielgruppenorientierten Fach-Veranstaltungen. Das DIVV ist deutschlandweit tätig und strebt eine internationale Zusammenarbeit an.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Das Deutsche Institut für Vereine und Verbände ist ein einzutragender/eingetragener<sup>1</sup> Verein mit Sitz in München.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Das Deutsche Institut für Vereine und Verbände e.V. dient der Forschung und Entwicklung in allen Zweigen der Führung und des Managements von Vereinen, Verbänden und anderen Not-for-Profit-Organisationen.

Zu diesen Zwecken kann das Institut insbesondere:

- a) Veranstaltungen zu Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Verbandsmanagements und angrenzender Fragen organisieren oder sich daran beteiligen,
  - b) Veröffentlichungen anregen und herausgeben,
  - c) eigene Forschungen unternehmen, auch in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wissenschaft und Praxis,
  - d) Bildungsangebote entwickeln und anbieten,
  - e) zu Fragen der Vereine und Verbände, ihrer Führung und gesellschaftlichen Rolle fachlich fundiert Stellung nehmen und
  - f) Kriterien für gute Verbandsführung entwickeln, verbreiten, prüfen und zertifizieren.
2. Das Institut ist deutschlandweit tätig und soll auch inter- oder multinational aktiv werden.
  3. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; es dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zu den Arbeitsfeldern gehört auch das Ehrenamts-Management und damit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

---

<sup>1</sup> Nach der Eintragung im Vereinsregister gilt „eingetragener“, bis dahin „einzutragender“.

4. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Persönliche oder institutionelle Mitglieder können Personen und Organisationen werden, die die Vereins-/Verbandsforschung und -entwicklung fördern wollen sowie wissenschaftlich, lehrend oder in verantwortlicher Stellung mit der Führung von Vereinen/Verbänden befasst sind oder waren.
2. Fördermitglieder können Personen oder Organisationen werden, die die Zwecke des Instituts ideell oder materiell unterstützen wollen.
3. Jedes persönliche oder institutionelle Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt; er entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte enden, wenn das Mitglied stirbt (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), austritt oder ausgeschlossen wird.
  - a) Der Austritt kann schriftlich beim Vorstand mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Mitglieder, die durch ihr Verhalten grob oder wiederholt (nach Abmahnung) gegen die Ziele und Zwecke des Instituts verstoßen bzw. den Frieden im Institut schwer stören, können durch den Vorstand durch Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand bleibt und ihn trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

- c) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen und diese Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung setzen lassen. Die Mitgliederversammlung kann über den Ausschließungsbeschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- d) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Institutsvermögen.
- e) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstands in einfacher Mehrheit.
- f) Die Mitglieder können in Gremien und Projekten des Instituts mitwirken.

#### **§ 4 Organe**

1. Das Institut hat folgende Organe:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) den Vorstand.
2. Das Kuratorium und weitere Gremien können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mit bestimmten Aufträgen eingerichtet werden.
3. Die Mitwirkenden in den Organen und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung beschließen. Die Mitarbeit in Projekten der Vereins-/Verbandsforschung und -entwicklung sowie bei Bildungsangeboten kann vergütet werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen und den institutionellen Mitgliedern. Stimmübertragung ist möglich, wobei jedes Mitglied nur bis zu drei weitere Mitglieder (jeweils mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht) vertreten darf.
2. Die Mitgliederversammlung:
  - a) legt die Grundsätze der Institutsarbeit fest,
  - b) beschließt die Jahresrechnung,

- c) wählt den Vorstand,
  - d) beschließt über Mitgliedsbeiträge,
  - e) kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung und insbesondere auch den Zweck des Instituts ändern und
  - f) kann über die Auflösung des Instituts, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des Institutsvermögens, wobei die Zustimmung des Finanzamts erforderlich ist, beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Die Einladung wird brieflich oder per E-Mail mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung vier Wochen vorher abgesandt.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Instituts es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  5. Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Institutszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung bzw. des Institutszwecks ist nur zulässig, wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen worden ist.
  8. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die vier Vorstandsmitglieder. Sie vertreten das Institut nach außen einzeln. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass sie jeweils zu zweit vertreten bei Geschäften, die mit Zahlungen, Verpflichtungen oder Risiken von über zehntausend Euro verbunden sind.
4. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands werden von diesen mit Zweidrittelmehrheit in einer Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand legt einen Jahresplan fest, der aus einem Tätigkeitsplan und einem Wirtschaftsplan besteht. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung vorgelegt. Die Jahresrechnung wird von der/dem Rechnungsprüfer/in geprüft und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der Vorstand kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

## § 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und des öffentlichen Lebens sowie aus Vertretern relevanter Institutionen, die aufgrund ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit oder ihrer Erfahrung geeignet sind, für die Institutsarbeit besondere fachliche Impulse geben zu können. Es begleitet die Tätigkeit des Instituts mit Rat und Tat.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. An den Sitzungen nehmen Mitglieder des Vorstands teil.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre mit Zweidrittelmehrheit berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegt.
5. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig.

## § 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer, die/der die Jahresrechnung prüft und der Mitgliederversammlung berichtet.

## § 9 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Instituts entstehen, haften das Institut und ihre Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung und des Institutszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Änderung des Zwecks / Auflösung des Instituts sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gestellt werden.
3. Der Institutszweck kann geändert oder die Auflösung des Instituts kann beschlossen werden, indem zwei Mitgliederversammlungen, die die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung erfüllen, im Abstand von mindestens drei Monaten gleichlautend beschließen. Im Fall der Auflösung wählt die zweite dieser Mitgliederversammlungen (in einfacher Mehrheit) die Liquidatorinnen und/oder Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Institutsvermögens, wobei Verfügungen über das Institutsvermögen der Zustimmung des Finanzamts bedürfen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
5. Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Institutsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu vergeben zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Sinne dieser Satzung (gemäß § 2).

München, den 23. Juli 2018